



Wi-2015-53945/164-E

Stand: 29. November 2023

Richtlinie

zum

Oö. Gründerfonds

mit der Programmlinie

„Start-Up-Beteiligung“

für den Zeitraum

01.01.2024 – 31.12.2024



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	3
2. Zielsetzungen	3
3. Gegenstand der Förderung	4
4. Persönliche Voraussetzungen	4
5. Sachliche Voraussetzungen	5
6. Schwerpunkte	6
7. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten	6
7.1. Förderbare Vorhaben und Kosten	6
7.2. Nicht förderbare Vorhaben	6
7.3. Nicht förderbare Kosten	7
8. Bemessungsgrundlage	7
9. Art und Höhe der Beteiligung	7
9.1. Art der Beteiligung	7
9.2. Förderungshöhe	8
9.3. Ausschluss bzw. Reduzierung der stillen Beteiligung	8
9.4. Konditionen für den verbürgten Anschlusskredit der KGG	8
10. Kosten der stillen Beteiligung	9
11. Allgemeine Bedingungen der stillen Beteiligung	10
12. Antragstellung und Verfahren	13
13. Allgemeine Bestimmungen	16
14. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung	20
14. Laufzeit des Förderungsprogrammes	24

1. Präambel

Der „Oö. Gründerfonds“, der sowohl vom Land Oberösterreich eingerichtet wurde als auch vom Land Oberösterreich finanziell ausgestattet wird, verschafft Unternehmensgründer und Betriebsübernehmer in der Startphase durch Beteiligungen günstiges Eigenkapital. Die stille Beteiligung erfolgt entweder durch das Land Oberösterreich oder durch ein Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen. Derzeit hat das Land Oberösterreich die OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG) beauftragt/ermächtigt (Stand: 29. November 2023), die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen.

Die Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ stellt die Basis für das gegenständliche Förderungsprogramm dar. Diese Strategie zielt insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Das Landesförderungsprogramm „OÖ. Gründerfonds mit der Programmlinie ‚Start-Up-Beteiligung‘“ soll zur Erreichung dieses Zieles einen Beitrag leisten.

2. Zielsetzungen

Durch eine Verstärkung der Eigenkapitalaufbringung sollen Unternehmensgründer und Betriebsübernehmer in ihrer Finanzierungsstruktur unterstützt werden. Darüber hinaus soll durch dieses Förderprogramm bei den FörderungswerberInnen folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Unternehmensgründungen und –nachfolgen;
- Erhaltung und/oder Schaffung von höher qualifizierten Arbeitsplätzen (Qualifikationssteigerung);
- Stärkung der Infrastruktur für FTE-Tätigkeit;
- Erweiterung des Marktpotentials (Erschließung neuer Märkte);
- Modernisierung und Erweiterung der Produktion;
- Beitrag zur Sicherung von nachhaltigem Wachstum;
- Steigerung von öko-, energie- bzw. ressourceneffizienten Verfahren, Produkten und Dienstleistungen;
- Technologiesprung.

Diese Zielsetzungen stehen im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, da dieses Förderungsprogramm Beiträge leistet, um bei KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial zu erhöhen.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind materielle und immaterielle Kosten.

4. Persönliche Voraussetzungen

4.1. FörderungswerberInnen können ausschließlich kleine Unternehmen¹ sein, die die Jungunternehmereigenschaft besitzen und den Firmensitz in Oberösterreich haben.

4.2. Die Jungunternehmereigenschaft liegt vor, wenn der/die JungunternehmerIn folgende Kriterien erfüllt:

- Erstmalige wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit: Ein kleines Unternehmen (laut KMU-Definition der EU) wird neu gegründet oder übernommen; die Unternehmensgründung/-nachfolge darf längstens 6 Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens liegen.
- Der/die JungunternehmerIn war in den letzten 6 Jahren vor Gründung/Nachfolge nicht wirtschaftlich selbstständig (d.h. insbesondere bei keinem weiteren Versicherungsträger wie z.B. Sozialversicherung der Bauern (als Betriebsführer) oder der gewerblichen Sozialversicherung versichert gewesen sein oder Beteiligungen ab 25 % gehalten haben) tätig (Eine bisherige geringfügige selbstständige Tätigkeit in den letzten 6 Jahren vor Gründung stellt keinen Förderungsabschluss dar. Als Geringfügigkeitsgrenze wird die jährliche Versicherungsgrenze herangezogen, die für die GSVG-Pflichtversicherung relevant ist.)
- Der/die JungunternehmerIn muss eine allfällige bisherige unselbstständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben (keine Nebenbeschäftigung zulässig).
- Bei Gesellschaften muss eine direkte Beteiligung von mindestens 25 % vorliegen und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung durch den/die JungunternehmerIn ausgeübt werden.
- Bei Unternehmensübernahmen muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50 % des Unternehmens, übernommen werden.

4.3. Die FörderungswerberIn muss darüber hinaus Mitglied bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sein.

4.4. Als FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts auftreten.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2023 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Abl. L 124 vom 20. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

4.5. Der/die JungunternehmerIn muss über ausreichende persönliche Qualifikation (zB. entsprechende Ausbildung und/oder berufliche Erfahrung) verfügen.

5. Sachliche Voraussetzungen

Sachliche Voraussetzungen für die Förderung sind geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und ausreichend positive Zukunftsaussichten des Unternehmens. Darüber hinaus muss Eigenkapital zumindest in Höhe von 30 % der angestrebten Beteiligung nachgewiesen und tatsächlich eingebracht werden.

Vorzulegen ist ein schriftliches Unternehmenskonzept, das insbesondere folgende Angaben enthalten muss:

- Persönliche und rechtliche Verhältnisse;
- Projektbeschreibung (Gründungs idee, Leistungsprogramm, Unternehmensleitbild u. –ziele für 1. und 2. Jahr, Analyse der Absatz- und Beschaffungsmärkte, Marketing, Organisation/ Personal, Maßnahmenplan, Chancen-/Risiken-Profil);
- Eigenkapitalausstattung;
- Investitionsbedarf;
- Anlaufkosten;
- Betriebsmittelbedarf;
- Plangewinn- und –verlustrechnung für mind. 2 Jahre;
- Jahresabschluss (nicht älter als 9 Monate); Sollte noch kein Jahresabschluss vorliegen, ist eine Planbilanz per Stichtag des Beteiligungsantrages vorzulegen;
- Planbilanz per Ende des 1. und 2. folgenden Geschäftsjahres; FörderungswerberInnen, die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen, haben per Stichtag des Beteiligungsantrages eine Vermögensaufstellung vorzulegen, die folgende Daten enthält:
 - Grund und Boden;
 - Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
 - Lieferverbindlichkeiten;
 - Bankverbindlichkeiten;
 - sonstige Verbindlichkeiten;
 - Vorräte;
 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;
 - sonstige Forderungen;
 - Kassenbestand, Guthaben bei Banken;
 - wesentliche stille Reserven;
 - Art der stillen Reserven.

6. Schwerpunkte

Die Schwerpunkte des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes sind:

- Errichtung eines neuen Betriebes;
- Übernahme eines Unternehmens;
- Modernisierung und Erweiterung eines bestehenden Betriebes;
- Maßnahmen im Bereich der Produkt- oder Verfahrens- oder Dienstleistungsinnovationen.

7. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten

7.1. Förderbare Vorhaben und Kosten

Die u.a. Maßnahmen sind (ab Antragseinreichung) im Rahmen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes förderbar.

- Materielle und immaterielle Investitionen (soweit steuerlich anerkannt);
- Umlaufvermögen;
- Anlaufkosten für max. das erste halbe Geschäftsjahr.

7.2. Nicht förderbare Vorhaben

7.2.1. Vorhaben der Branche "Waffen und Munition".

7.2.2. Vorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind.

7.2.3. Vorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen.

7.2.4. Vorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen.

7.2.5. Vorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens ein Förderungsantrag gestellt wurde.

7.2.6. Vorhaben, die bereits durch andere Förderinstrumente eine angemessene Förderungsintensität erreicht haben.

7.2.7. Investitionsvorhaben, deren Investitionsstandort nicht in Oberösterreich ist oder Investitionsvorhaben, deren Investitionsgüter nicht in Oberösterreich eingesetzt werden.

7.3. Nicht förderbare Kosten

7.3.1. Nicht förderbare Kosten im Rahmen dieses Landesförderungsprogrammes sind Kosten für die unten angeführten Maßnahmen:

- Personenkraftwagen;
- Privatentnahmen und Gesellschafterbezüge.

7.3.2. Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt werden.

8. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage der Beteiligung wird auf Basis der förderbaren Kosten (Punkt 7.1.) ermittelt.

9. Art und Höhe der Beteiligung

9.1. Art der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung einer stillen Beteiligung mit handels-rechtlichen Eigenkapitaleigenschaften. Die stille Beteiligung erfolgt entweder durch das Land Oberösterreich oder durch ein Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen.

Gleichzeitig wird von der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG) im Bedarfsfall ein Anschlusskredit bis max. zur gleichen Höhe verbürgt. Die Bürgschaftskosten für die ersten drei Jahre mit Ausnahme der einmaligen Bearbeitungsgebühr (gemäß Punkt 9.4.) trägt der Oö. Gründerfonds. Die Regelung des Anschlusskredites mit Übernahme der Bürgschaftskosten im Rahmen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ist jedoch mit dem Zeitraum beschränkt, in welchem die OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG) beauftragt/ermächtigt ist, sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen.

9.2. Förderungshöhe

9.2.1. Mindestbeteiligung

Die Mindestbeteiligung im Rahmen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes beträgt 20.000,00 Euro (=Bemessungsgrundlage von mind. 20.000,00 Euro).

9.2.2. Höchstbeteiligung

Die Höchstbeteiligung im Rahmen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes beträgt max. 100 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten (Bemessungsgrundlage) und max. 75.000,00 Euro.

9.3. Ausschluss bzw. Reduzierung der stillen Beteiligung

9.3.1. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung kann sich sowohl eine Reduzierung der stillen Beteiligung als auch eine Nichtgewährung einer stillen Beteiligung ergeben.

9.3.2. Wird bereits eine angemessene Förderungsintensität oder wird bereits eine annähernde angemessene Förderungsintensität durch andere Förderungen erreicht, kann sich eine Nichtförderbarkeit des Vorhabens oder eine Reduzierung der stillen Beteiligung ergeben.

9.4. Konditionen für verbürgten Anschlusskredit der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG)

Die u.a. Konditionen gelten für den verbürgten Anschlusskredit der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG), solange die Oö. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG) vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt ist, sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen.

- Kredithöhe: analog Beteiligung, max. 75.000,00 Euro;
mind. jedoch 25.000,00 Euro;
- Laufzeit: max. 10 Jahre;
- Bürgschaftsquote: max. 80 %;
- Einmalige Bearbeitungsgebühr: 1,0 % d. verb. Kreditteiles;
- Jährliche Bürgschaftsprovision ab dem 4. Jahr gemäß den in der jeweiligen Fassung geltenden Richtlinien für die Standardbürgschaften der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG);

Für die Bürgschaft gelten darüber hinaus die gesamten jeweiligen Richtlinienbestimmungen der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG).

10. Kosten der stillen Beteiligung

10.1. Ergebnisunabhängige Entgelte

- 10.1.1. Das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen verrechnet für die Antragsprüfung und Vertragsabwicklung einmalig ein Bearbeitungsentgelt von 1,36 % der stillen Beteiligung, mind. 505,00 Euro. Während der Beteiligungsdauer wird ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von 108,00 Euro verrechnet. Bei vom Beteiligungsnehmer veranlassten Änderungen des Beteiligungsvertrages ist eine pauschale Gebühr von 108,00 Euro zu entrichten. Für den Fall verspäteter Vorlage von vertraglich vereinbarten Unterlagen wird ein Betrag von 40,00 Euro in Rechnung gestellt.
- 10.1.2. Die Entgelte des Punktes 10.1.1. (Stand: 29. November 2023) werden jährlich entsprechend der Kollektivvertragsabschlüsse („Banken-Kollektivvertrag“) entweder vom Land Oberösterreich oder vom Unternehmen valorisiert, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen.

10.2. Gewinnanteile

- 10.2.1. Für das 1. – 3. Jahr werden keine Gewinnanteile verrechnet.

10.2.2. Ab dem 4. Laufzeitjahr errechnet sich der Gewinnanteil entsprechend dem Verhältnis des Beteiligungsnominalkapitals zum nachgewiesenen Eigenkapital zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Diese Beteiligungsrelation wird bei Vertragsabschluss für die gesamte Laufzeit vereinbart, ein negatives Eigenkapital bleibt außer Ansatz.

Oberbegrenzung:

Kalkulatorische Verzinsung des Beteiligungskapitals

per Zinssatz Euribor 3-Monate (Durchschnittswert des Abrechnungsjahres, Verzinsung p.a. dek., klm/360) zuzüglich 5,0 %-Punkte (aufgerundet auf ein volles 1/8 %).

Gewinngrundlage bildet das jeweilige „Ergebnis vor Steuern“ (vormals: "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit") vor Normal-Afa, Gewinnanteilen obiger oder anderer Gesellschafter, Ertragssteuern und Rücklagenbewegungen. Bei unterjähriger Veränderung der Einlage erfolgt eine zeitanteilige Aliquotierung des Ergebnisanspruches, wobei nur volle Kalendermonate gerechnet werden. Für Einnahmen-Ausgabenrechner sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Der Gewinnanteil ist bei Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens 9 Monate nach Bilanzstichtag fällig. Eine Verlustbeteiligung bzw. eine Nachschusspflicht werden ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Allgemeine Bedingungen der stillen Beteiligung

11.1. Dauer und Beendigung der Beteiligung

Die Laufzeit der Beteiligung ist individuell zu vereinbaren, sie beträgt nach Möglichkeit 5 Jahre, 10 Jahre nur in begründeten Ausnahmefällen. Die Beteiligung ist stufenweise spätestens in der zweiten Laufzeithälfte abzuschichten.

Der Beteiligungsnehmer ist vorrangig berechtigt und verpflichtet, die vom Land Oberösterreich bzw. vom beauftragten Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, gehaltenen Anteile im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen wieder zurückzuzahlen. Erfüllt der Beteiligungsnehmer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land Oberösterreich bzw. dem beauftragten Unternehmen nicht innerhalb der vereinbarten Frist, ist das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen berechtigt, über diese Anteile zur Wahrung ihrer Interessen frei zu verfügen.

Der Beteiligungsnehmer kann im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die gesamte Beteiligung oder Teile davon vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, kann die Beteiligung vorzeitig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sofort fristlos auflösen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei:

- Nicht konzeptgemäßer Durchführung des antragsgegenständlichen Gründungs-/Übernahme- oder Investitionsvorhabens;
- Nichteinhaltung des Beteiligungsvertrages (insbesondere Nichtbezahlung der vertraglich festgesetzten Beteiligungskosten);
- unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Unternehmens, wodurch sich nachträglich eine geänderte Beurteilung der Beteiligungsvoraussetzungen ergibt;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens (als Insolvenz gilt ein Sanierungsverfahren, Konkurs oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens);
- Gefährdung der Beteiligung; eine solche Gefährdung ist gegeben, wenn nach Ansicht des Landes Oberösterreich bzw. nach Ansicht des beauftragten Unternehmens infolge anhaltender betrieblicher Verluste eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers nicht mehr erwartet werden kann oder die Eigenkapitalbasis unverhältnismäßig geschmälert wurde, insbesondere durch überhöhte Kapitalentnahmen der Inhaber des Unternehmens. Die Beurteilung des Gefährdungsausmaßes obliegt allein dem Land Oberösterreich bzw. dem beauftragten Unternehmen.

11.2. Kooperationspflichten des Unternehmens

Der Beteiligungsnehmer hat jeweils innerhalb der ersten 9 Monate des folgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss vorzulegen. Das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, ist berechtigt, vom Beteiligungsnehmer Zwischenberichte (zB Zwischenabschlüsse, aktualisierte Planrechnungen, Soll-Ist-Vergleiche) und Auskünfte über wesentliche betriebliche Daten und Vorfälle zu verlangen. Außerdem ist das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen berechtigt, den Betrieb jederzeit zu besichtigen und das Unternehmen in erforderlichem Umfang zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die eventuell entstehenden Prüfungskosten trägt der Beteiligungsnehmer.

Der Beteiligungsnehmer hat das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen im Vorhinein über wesentliche Veränderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zu informieren, diese sind insbesondere:

- a) Änderung der Rechtsform des Unternehmens, in den Eigentumsverhältnissen oder in der Geschäftsleitung, Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung des Unternehmens und wesentliche Gesellschaftsbeschlüsse.
- b) Einstellung oder Verlagerung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile sowie außergewöhnliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Geschäftsumfanges.
- c) Kapitalmaßnahmen, Unternehmenskauf, Beteiligung an anderen Unternehmen.
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und sonstigen wesentlichen Teilen des Anlagevermögens.
- e) Durchführung von Investitionen, soweit diese eine zu vereinbarende Kostensumme pro Jahr übersteigen (unter Einschluss von Leasingverträgen).
- f) Aufnahme von Krediten und Darlehen über eine zu vereinbarende Betragshöhe/-summe pro Jahr hinaus. Übernahme von Bürgschaften über Dritte.
- g) Gewährung von Darlehen an Gesellschafter, verbundene Unternehmen und Geschäftsführer und nahe Inhaberfamilienangehörige sowie das Eingehen von Verrechnungsforderungen an Gesellschafter und verbundene Unternehmen.
- h) Änderung der Adresse und der Hausbankverbindung.

Das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen kann verlangen, dass der Beteiligungsnehmer zu den vorangeführten Geschäften die vorherige Zustimmung vom Land Oberösterreich bzw. beauftragten Unternehmen einholt.

Auch wenn das Land Oberösterreich ein anderes Unternehmen ermächtigt/beauftragt hat, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, gilt diese Kooperationspflicht des Unternehmens in gleichem Umfang gegenüber dem Land Oberösterreich.

11.3. Entnahmen aus dem Betriebsvermögen

Im Beteiligungsvertrag mit dem Land Oberösterreich bzw. mit dem beauftragten Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, sind für die Privatentnahmen und/oder nachstehende Bezüge jeweils konkrete jährliche Obergrenzen zu vereinbaren. Die Privatentnahmen des Inhabers bzw. der Gesellschafter dürfen die erforderliche Eigenkapitalbildung und die vertragsmäßige Rückzahlung der Beteiligung nicht gefährden. Bei einer Gesellschaft m.b.H. gilt Entsprechendes für Gewinnausschüttungen und Verrechnungen an die Gesellschafter und die Gehalts- und sonstigen Bezüge der Geschäftsführer.

Jegliche Vergütung (zB. Geschäftsführerbezug, Arbeitslohn) von wesentlich beteiligten Gesellschaftern (>25% Beteiligungskapital) darf 50.000,00 Euro (inkl. Einkommenssteuer und GSVG-Beiträge) pro Jahr und Gesellschafter nicht übersteigen. Nach Vorliegen einer positiven Ertragsentwicklung und Zustimmung durch das Land Oberösterreich bzw. dem beauftragten Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, ist eine Neufestlegung möglich. Darüber hinaus ist in einem begründeten Fall eine Erhöhung dieser maximalen Vergütung möglich (z.B. Unterhaltungspflicht, etc.), sofern die erforderliche Eigenkapitalbildung und die vertragsmäßige Rückzahlung der Beteiligung nicht gefährdet wird.

11.4. Sicherstellung

Das Unternehmen hat einen Blankoschuldwechsel samt Ausstellungsermächtigung für den Fall der Kündigung der Beteiligung für das Land Oberösterreich bzw. für das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, zu unterfertigen und zu hinterlegen.

12. Antragstellung und Verfahren

12.1. Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Projektbeginn entweder im Wege der Hausbank oder direkt beim Land Oberösterreich bzw. beim beauftragten Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, die Förderungsanträge im

Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen, einzureichen. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen (Kopien) sind im Antragsformular angeführt. Auf Verlangen sind auch die privaten Vermögensverhältnisse der Geschäftsinhaber bzw. der wesentlich beteiligten Gesellschafter offen zu legen. Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird das beauftragte Unternehmen, welches die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes prüft und/oder sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes beteiligt, auf der Landeshomepage veröffentlicht.

Derzeit hat das Land Oberösterreich die Oö. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG) beauftragt/ermächtigt (Stand: 29. November 2023), die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen.

Kontaktdaten:

Oö.Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG)
4020 Linz, Bethlehemstraße 3
Tel. 0732-777800-0,
Internet: <http://www.kgg-ubg.at>
E-mail: office@kgg-ubg.at

- 12.2. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.
- 12.3. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, entweder an Unternehmen zu übertragen, die nicht dem Amt der Oö. Landesregierung zuzurechnen sind, oder die Prüfung der Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes und/oder sich als echter stiller Gesellschafter mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, selber durchzuführen. Sollte das Land Oberösterreich ein anderes Unternehmen beauftragen, die Prüfung der Förderungsanträge und/oder eine stille Beteiligung im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) auf Basis des gegenständlichen Förderungsprogrammes vorzunehmen, gelten die Verpflichtungen (z.B. Meldung über

Änderung der Gesellschafterstruktur, usw.), die auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zwischen einer Förderungsnehmerin und dem Förderungsgeber erwachsen, grundsätzlich zwischen der Förderungsnehmerin und dem vom Land Oberösterreich beauftragten Unternehmen und nicht zwischen der Förderungsnehmerin und dem Land Oberösterreich.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen sowie die Gestionierung der stillen Beteiligung, die auf Rechnung des Oö. Gründerfonds getätigt wurden/werden, an außerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung situierte Institutionen/Unternehmen zu übertragen, oder selber durchzuführen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Unternehmen verpflichten sich, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinie anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Der/die FörderungswerberIn erklärt mit der Unterfertigung des Antragsformulars ihre/seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

- 12.4. Das Land Oberösterreich bzw. das im Auftrag des Landes Oberösterreich tätige Unternehmen trifft nach Prüfung des Förderungsansuchens eine Entscheidung über die Genehmigung des Förderungsansuchens.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen stillen Beteiligung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen. Das Land Oberösterreich und die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen/Unternehmen können jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 12.5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in einer Vereinbarung festgelegt wurden/werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesförderungsmittel für das gegenständliche Landesförderungsprogramm. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

- 12.6. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.
- 13.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ auf Basis der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung (Stand 29.11.2023: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff.) gewährt (=EU-Rechtsgrundlage des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes).
- 13.3. Eine nach dieser Richtlinie gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderstellen kumuliert werden, wobei die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden müssen.
- 13.4. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 13.5. Der/die FörderungswerberIn stimmt mit der Unterfertigung des Antragsformulars ausdrücklich zu, einerseits sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten und berechtigt andererseits das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes prüft und/oder sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes beteiligt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 13.6. Beteiligt sich auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Förderungsprogrammes zu beteiligen, ist eine weitere stille

Beteiligung (auf Rechnung) des Oö. Gründerfonds an diesem Unternehmen ausgeschlossen (z.B. „Richtlinie zum Oö. Gründerfonds mit der Programmlinie „FTI-Beteiligung“ und der Programmlinie „Tourismus-Beteiligung“) bzw. hat sich das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, als echter stiller Gesellschafter (treuhändig auf Rechnung des Oö. Gründerfonds) bereits mit einer Einlage beteiligt (z.B. „Richtlinie zum Oö. Gründerfonds mit der Programmlinie „FTI-Beteiligung“ und der Programmlinie „Tourismus-Beteiligung“), ist an diesem Unternehmen eine weitere stille Beteiligung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ausgeschlossen.

- 13.7. Sämtliche Zahlungen des Unternehmens für Entgelte, Kosten und Auslagenersätze sowie für die Abschichtungszahlungen werden im Wege eines Lastschriftinzugsverfahrens durchgeführt. Der Beteiligungsnehmer erteilt mit der Antragstellung seine Zustimmung zu dem Lastschriftinzugsauftrag.
- 13.8. Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, seitens der jeweiligen Hausbanken die von ihr benötigten Auskünfte über bestehende oder beantragte Kredite und Darlehen erteilt werden. Das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, unterwirft sich freiwillig der Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 38 Bankwesensgesetz.
- 13.9. Mit der Prüfung der Beteiligungsanträge und mit der Abwicklung der übernommenen Beteiligungen wird derzeit seitens der OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG) die OÖ Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG) beauftragt (Stand: 29. November 2023).
- 13.10. In das Förderungsansuchen ist eine Erklärung aufzunehmen, derzufolge der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen (derzeit: OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. bzw. OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.), übermitteln dürfen, und derzufolge weiters das

Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen (derzeit: OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H.), gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausdrücklich ermächtigt wird:

- Daten und Auskünfte im erforderlichen Umfang über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
- Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen im erforderlichen Umfang zu ermitteln, zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und löschen zu lassen;
- Das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung im erforderlichen Umfang (z.B. gesetzliche Bestimmung) an Dritte (z.B. Förderstellen) weiterzugeben und von diesen Dritten im erforderlichen Umfang Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, möglich. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen, ausgenommen gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs beim Land Oberösterreich bzw. beim beauftragten Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, eingestellt.

13.11. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel) dem Land Oberösterreich bzw. dem beauftrag-

ten Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter im eigenen Namen und auf Rechnung des Oö. Gründerfonds (treuhändig) mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.

- 13.12. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.
- 13.13. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (letzte Rate) des Landesbeitrages sicher und geordnet aufzubewahren.
- 13.14. Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten - einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)).
- 13.15. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ (i.d.g.F) geregelt. Das Land Oberösterreich (Bevollmächtigte Stelle zur Genehmigung von Verzicht in Zusammenhang mit der Rückführung von stillen Beteiligungen: Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) kann unter besonderen Umständen zur Gänze oder teilweise auf die Rückforderung von einer stillen Beteiligung (inkl. möglicher Gebühren, Zinsen) bei einem/einer FörderungsnehmerIn verzichten.
- 13.16. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel bzw. nach Maßgabe der verfügbaren Treuhandmittel auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes.
- 13.17. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

14. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung (Land Oberösterreich)

Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO)². Die Verarbeitungen basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften.

Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
- b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d) die zuständigen Organe des Bundes,
- e) die zuständigen Landesstellen,

² VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

- f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen

als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:

- a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
- b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
- f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethni-

sche Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlichen Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal ([transparenzportal.gv.at](https://www.transparenzportal.gv.at)) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

15. Laufzeit des Förderungsprogrammes

Die Richtlinie zum Landesförderungsprogramm „Oö. Gründerfonds mit der Programmlinie ‘Start-Up-Beteiligung‘“ tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Förderungsanträge nach dieser Richtlinie können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – alle ab 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2024 vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Förderungsanträge sein.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat